



Der unterzeichnete Königlich Sächsischen Cabinets-Minister und Staats-Secretair erklärt hienit, in Gemäßheit der von Sr. Königlichen Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von der Königlich Baierschen Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, daß das Verbot wider den Büchernachdruck, so wie solches bereits in dem ganzen Bereiche der Baierschen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Landesheilen geltenden Gesetzen bestehet, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Königreichs Sachsen Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck, oder dessen Verbreitung begangener Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden soll, als handle es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern der Baierschen Monarchie selbst;

So wird Königlich Sächsischer Seits verbindlich zugesagt: daß vorläufig und bis es, nach Art. 18 der Deutschen Bundesakte, zu einem gemeinsamen Bundesbeschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck kommen wird, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche in dieser Beziehung zu Gunsten der Sächsischen Unterthanen im Königreiche Sachsen bereits bestehen, oder künftig erlassen würden, in ganz gleichem Maße auch zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Baierschen Monarchie in Anwendung gebracht werden sollen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich Baierschen Ministerium vollzogene Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Dresden, am 23sten Juli 1830.

Sr. Königlichen Majestät von Sachsen Cabinets-
Minister und Staats-Secretair.



(Geg.) Graf von Einsiedel.